

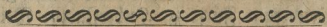
Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Revidirte
Königlich-Preussische
DEPOSITAL-
Ordnung

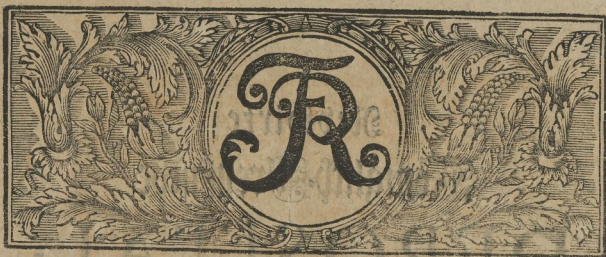
Vor das
SOUVERAINE
Herzogthum Schlesien.

De dato Berlin den 4. August 1750.



C L E B E,

Gedruckt und verlegt bey Johann Rudolph Sigmann,
Königl. Preussischem Hof-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien/ Neuschatél und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas/ in Geldern, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin, Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hülberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rügenburg/ Ost-Friesland und Mörs/ Graf zu Hohenzollern/ Rupin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Schwerin/ Lingen/ Böhren und Leerdam/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargardt/ Lauenburg, Büttow/ Arlay und Breda/ *rc. &c. &c.*

Gügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem die Wohlfahrt sehr vieler Landes-Inwohner/ besonders aber der Wittwen und Waisen/ nicht weniger auch der Landes-Credit davon abhänget/ daß die zu denen gerichtlichen Depositis gezahlte Gelder wohl verwaltet/ und damit gute Ordnung gehalten werde; Die königliche Commission aber wahrgenommen/ daß die vorhin publicirte Deposital-Ordnung sehr gemisbrauchet worden; So haben Wir nöthig gefunden/ solche Ordnung revidiren zu lassen/ und die bisherige in Unserm Herzogthum Schlesien introducirte Deposital-Ordnung respective bezubehalten.

S. 2.

§. 1. Sollen die Deposital-Cassen sowohl bey Unseren Ober-Unters-Regierungen/ als auch bey denen Mediar-Verntern/ Fürstlichen und Standes-Herrlichen Regierungen/ Magisträten und Unter-Gerichten in sichern Feuerfesten Gewölbern/ und so viel möglich in ganz eiserneu/ oder doch mit Eisen stark beschlagenen Kästen und Trüben verwahrlich aufbehalten/ und diese mit dreyfachen differenten Schlössern besetztiget werden/ wozu bey allen Unter- und Ober-Gerichten zwey aus dem Collegio zwey Haupt-Schlüssel/ und der dazu nominirte Secretarius den dritten Schlüssel dergestalt haben und behalten sollen/ daß einer ohne den andern die Deposital-Cassam nicht eröffnen/ noch etwas hinein oder heraus bringen könne. In denen Orten/ wo der Verwahrung halber noch nicht zureichende Anstalt gemacht worden/ soll solches ohne einigen Anstand geschehen/ und muß allenfalls/ wenn es an denen hierzu erforderlichen Kosten fehlet/ das Geld aus denen Gerichts-Sportuln genommen werden.

§. 2. Wollen Wir allergnädigst/ daß sowohl die sub lite schwebende baar eingehende/ oder aus denen sequelirten Gütern einkommende/ wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen, weiter unten beiteldester massen/ müßig erliegende Gelder ad depositum gebracht und genommen werden sollen.

§. 3. Weil auch bey entstehenden Concursum das Vermögen des Debitoris in Ermangelung zulänglicher Sicherheit deponiret werden soll und muß; So befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unter-Gerichten darüber zu halten/ daß der Curator bonorum die gezahlten Schulden/ und die aus denen beweg- oder unbeweglichen Gütern gelösete Gelder binnen 4. Wochen ad Acta specificiren/ solche keinesweges an sich behalten/ oder in andere Hände geben/ sondern dieselbe ad depositum bringen müßel/ wozu die Gerichte ihu Terminum zu präfixiren haben.

Und damit hierüber desto unbetrüchtlicher gehalten werde/ so soll ein jedes Gericht den zu bestellenden Curatorem bonorum zugleich dahin mit beeydigen/ daß er alles/ was er aus dem Concursum erhalten wird/ sofort ad depositum bringen wolle.

Es sollen aber die streitende Partheyen und in Concursum die Creditores wieder ihren Willen zu Deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen/ noch ihnen angemühet werden/ an statt offerirter hündiger Obligationen oder Bürgschaften/ baare Gelder einzubringen.

Wenn also die Creditores die Gelder auf dem subhastirten Guthe stehen lassen/ oder bey einem Dritten verwahrlich hinlegen wollen/ können keine Deposital-Gebühren davon genommen werden.

Im Fall auch beyde Theile die Gelder versiegelt übergeben, und declariren/ daß sie die Gelder nicht ausgehan wissen wollen; So soll das Geld bloß gezwogen/ dem Deponenten ein Attest darüber ertheilet/ und kein Zehl-Geld davon/ sondern bloß und allein ein vor allemahl pro Custodia Vier Rthlr. gezahlet werden.

Wenn Obligationes deponiret werden/ soll es damit/ wie unten §. 22. versehen/ gehalten werden.

§. 4. Diejenigen/ denen die Aufsicht und Verrihtung bey der Deposital-Casse anvertrauet ist/ haben allen Fleisses dahin zu trachten/ daß die baare Deposital-Gelder so bald/ und so sicher als möglich auf Interesse auf 6. oder wenigstens 5. pro Cent ausgelehnet werden/ und haben die Depositarii alle viertel Jahre eine richtige Confignation an das ganze Collegium zu übergeben/ auch mit demselben zu consultiren/ wie/ und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden können.

§. 5. Die deponirte Gelder müssen so viel möglich auf eine kurze Zeit/ und als so lange vermuthlich und bedenktigem Ermessen nach der Proceß dauern dürfte/ ausgezethan werden/ dahero/ und wenn sich Niemand findet/ der auf einige Monath/ oder höchstens ein Jahr Geld zu leihen Bedencken trägt/ ist es besser die Gelder in Cassa zu behalten/ weil die Prozesse in einem Jahre zu Ende gehen/ folglich das Geld parat seyn muß/ und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet werden sollen/ daraus eine große Confusion entstehen könnte.

§. 6. Im Fall aber Gelder ad depositum gebracht würden/ welche Abweisen zusiehn/ oder wenn Pupillen-Gelder/ welche in keinem Proceß siehn/ bloß zur Sicherheit ad depositum gebracht würden/ so können solche bis zur Pubertät oder Majorennität. folglich auf etliche Jahre ausgezethan werden.

§. 7. Es müssen die ältere Capitalia vor andern/ wenn sich Gelegenheit hervor thut/ auf Zinsen ausgezethan/ folglich die Deposita separiret/ und bey einem jeden Deposito die Zinsen besonders berechnet werden.

§. 8. Die Depositarii müssen/ wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monathe gelehnet werden/ 14. Tage vor der Verfall Zeit/ und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung ex officio thun/ und/ wenn die Bezahlung von denen Debitoribus nicht erfolget/ dieselbe nach Art des strengsten Wechsel Rechts mit Personal-Arrest zur Zahlung adigiren; Allermassen denen Collegiis nicht erlaubt seyn soll/ eine mehre Zeit zur Aufkündigung zu verstaten/ weil die deponirte Gelder auf alle Fälle parat seyn müssen.

§. 9. Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation sucht/ und von dem gesamtten Collegio erhält/ braucht es keiner weiteren Aufkündigung/ sondern wenn er in dem prorogirten Termino die Zahlung nicht leistet/ und das Collegium die Gelder nicht länger will stehen lassen/ muß das Collegium sofort mit der Execution verfahren.

§. 10. Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Deposital-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen/ also haben sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von denen Depositen-Geldern bey eigener Vertretung/ Gefahr und Verantwortung auszuleihen/ niemahlen aber einige Anlehn anders/ als auf gerichtliche Verschreibungen und liegende Gründe zu thun/ wie denn alle dergleichen Schuldschreibungen in die Gerichts- und Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. 11. Es ist schon in dem vorigen Deposital-Edict heilsam versehen/ das die sämtliche hohe und niedere Gerichts-Personen und Cangel-Bedienten/ wie auch die Depositarii selbst/ bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind/ niemahlen und unter was vor Prætext es seye/ einiges Geld aus der Depositen-Casse weder selbst erborgen/ noch solches per Tertium aufzunehmen lassen sollen/ als welches zur Vermeidung aller Protractionen und Processen gänzlich abzustellen.

Weil aber dem ohngeachtet verlauten will/ das dritte Personen an einigen Orten sollen gebraucht werden/ das Geld auf ihren Nahmen zu nehmen/ und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzustellen; So wollen Seine Königliche Majestät dergleichen schädliche Collusiones, so Dero in denen vorigen Edicten declarirten Intention gerade zuwider lauffen/ hiemit gänzlich abgeschafft wissen.

Würde aber jemand sich unterstehen/ wider diese Verordnung zu handeln/ soll er vor jede außgenommene 100. Nthlr. 20. Reichs-Thaler Straffe erlegen. Jedoch reserviren Sich Seine Königl. Majestät, die Straffe befindenen Umständen nach zu schärfen.

Wie denn auch Fiscus, im Fall sich ein nicht leichtsinniger Verdacht wider jemand herfortbut/ sein Amt thun, das Collegium aber ihm ohne Verstattung eines Processus, die Hand bieten/ diejenige/ welche Fiscus anzeigen/ zur Verantwortung ziehen/ und immediate an Seine Königliche Majestät berichten mus.

Würde auch das Collegium nöthig finden/ einem und dem andern den Meinigungs-End darüber zu deferiren; So ist derselbe schuldig/ ohne alles Einwenden/ das keine genugsame Indicia vorhanden/ solchen abzuschweeren.

Solten auch diejenige/ die bey dergleichen Geldern ein Interesse haben/ durch dergleichen Collusiones einen Schaden leiden/ oder in Weislauffigkeiten gesetzt werden/ haben sie sich dessen an der Malverirenden Gerichts-Person/ oder deren Unterhändlern/ oder bey dem/ wo sie es am kurtzesten und bequemsten finden/ zu erholen/ und soll ihnen Assistentia Fisci gegeben werden.

§. 12. Wenn jemand die in Deposito liegende Gelder angreifen/ oder solche zu seinem Nutzen anwenden solte, soll derselbe seiner Bedienung verlustig/ und vor infam declarirt/ auch solches denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt/ Er aber angehalten werden/ das Duplum dem Fisco zu erstatten/ und wenn er es nicht bezahlen kan/ ewig zur Karren gebracht/ oder wenn er flüchtig wird/ in effigie aufgehenset werden.

Die Collegia und Judicia aber/ wenn sie ihren Subalternen hierin nachsehen/ oder ihnen zu viel trauen und die Calle nicht fleißig visitiren/ sollen in solidum vor allen daraus entstehenden Schaden stehen.

§. 13. Dergleichen soll auch denenjenigen/ welche auf Rechnung sitzen/ und ihr Vermögen vor das übernommene Officium zum Unterspande eingeset

setzt haben / gar nicht / oder doch nur mit größter Bedachtsamkeit / und gegen zulängliche Sicherheit / Depositen - Gelder überlassen werden.

§. 14. Wenn die Depositen - Gelder einige Zeiten müßig erliegen bleiben / und dazu keine sichere Mutuanten sich angeben / oder die Partheyen und Interessenten solche nicht selbst vorschlagen solten / so können solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausbeboten / oder durch Zeitungen kund gemacht / und die Quanta, welche auch in zertheilten Summen zu elociren sind / benennet / und demjenigen überlassen werden / welcher die beste Sicherheit stellen kan / und am wenigsten mit Hypothecarischen Schulden graviret ist.

§. 15. Würde jemand von dem Collegio oder von denen Subalternen, vor die Erhaltung einiger Gelder ex Deposito eine Discretion, unter was vor Prætext es sey / fordern / oder nehmen / so soll der erste cum restitutione dupli cassiret / die letztern aber auf ein Jahr zur Bestung gebracht werden.

§. 16. Einem oder andern deroer Interessenten sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändiget / oder als ein Anlehn überlassen werden / es fände denn der Richter erhebliche Ursachen dabey und genugsame Sicherheit / oder versührete / das das Gegentheil nur bloß aus Neid und ohne genugsame und redliche Ursachen hierin dissentirte / welschenfalls dem Judici ex Officio zu progrediren zwar frey stehet / jedoch also / das auch dissentfalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet / und bey Vermeidung Personal - Arrests binnen 4 Wochen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositum gebracht / und Er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoris quam peremptoris nicht gehöret werden solle.

§. 17. Auf richtige Einbringung der Interessen von denen ausgelehnten Geldern haben die Depositarii besondere Vorsorge zu richten / und 14 Tage nach verfloßnen Zahlungs - Termine den dieselbigen Rückstand dem Collegio anzuzeigen / damit dieses nach verstatteeter 3. tägigen Frist solche so gleich executive durch Anlegung Personal - Arrests einheben lassen könne. Wie dann auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben / das denjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen - Abführung säumig sind / die Capitalia in Zeiten aufzefündiget und die Depoital - Gelder dadurch sicher gestellet werden.

§. 18. Und damit über alle Deposita richtige Rechnung geführt und die Einnahme sowohl / als die Ausgabe / gehörig bezeugt werden können : So muß jedes Ober- und Unter-Gerichte ein Buch verfertigen lassen / worin jedesmal der Decernent oder Urtheils - Fasser / welcher das Depositum per Decretum oder per Sententiam veranlaßet / solches / wie nicht weniger in welcher Sache / und wie hoch das Depositum sey / eigenhändig bezeichnen soll / und damit es nicht vergessen werde / soll unter dem Concept sowohl / als dem Mundo der Verordnung oder Sententz ungleichen unter dem an den Rentanten darüber ausgefertigten Decret von dem Expedienten angemercket werden / das die Eintragung und qua pagina sic geschehen sey : Wdriegenfalls der Revidente, oder derjenige / welcher solchane Verordnung oder Sententz unterschreibet / sich alle Verantwortung zuziehet.

S. 19. Ueber jede Einnahme und Ausgabe muß eine besondere Verordnung an den Rendanten ausgefertigt / ohne solche von denselben kein Geld angenommen oder ausgegeben / und damit so wohl als bey der Ausgabe mit denen Quittungen die Rechnung justificiret werden.

S. 20. Nächst dem hat der Rendant nebst denen Casen-Curatoribus dafür zu sorgen / daß bey der Deposition in einem besondern Protocoll-Buche richtig verzeichnet werde 1) der Deponent, 2) die Sache / 3) das Quantum, 4) die Müng.-Sorten und 5) qua pagina die vorläuffige Eintragung in dem andern vorhin erwehnten Buche zu finden / und wenn ex Deposito Gelder auszuzahlen / muß solches gleichfalls in dem Protocoll-Buche umständlich notiret und alle Original-Quittungen sorgfältig aufgehoben / zu denen Proceß-Akten aber beglaubte Abschrift davon geleyet werden.

Weilen solchergestalt zu aller Zeit die Rechnung derer Depositorum mit leichter Mühe und der Abschluß der Casen, mithin des darin baar vorhanden seyn sollenden Geldes gemacht werden kan; Bevor die Regierung um so viel mehr zu sorgen hat / weil das ganze Collegium oder Judicium für die Deposita stehen / mithin auch für deren Sicherheit alle mögliche Sorge tragen muß.

Die Rechnung muß alle Jahr abgenommen werden / und muß bey Abnahme der Rechnung jederzeit der General- oder Oberster Fiscal gegenwärtig seyn: Welcher auf seine geleistete Pflicht vor die Conservation derer Depositorum, und daß kein Unterschleiff dabey geschehe / sorgen / auch die Rechnung mit unterschreiben muß.

S. 21. Nachdem auch das Urtel, welches denen vorigen Depositariis in dem Depositat-Edict verstatet ist / von diesen sehr mißbraucht worden / so wollen Sr. Königl. Majestät das halbe pro 100. bey jeder Ein- und Auszahlung des Depositat gänzlich aufgehoben wissen / und soll künftig nichts mehr / als was in der jeso revidirten Sportul-Ordnung verordnet ist / nemlich 1 pro 100. ein vor allemahl genommen / bey dem Ausleihen aber und Auszahlung nichts weiter gefordert werden: Es muß aber auch dieses Urtel nicht denen Depositariis, sondern der Sportel-Casse zufließen.

S. 22. Wenn Obligatiōnes und Mobilien deponiret werden / soll pro Custodia 2 bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden: Es versiehet sich aber solches nur / wenn die Mobilien eine Zeitlang deponiret, nicht aber / wenn sie so fort subhastiret werden sollen.

S. 23. Es sind die von denen Vormündern / bloß zur Sicherheit und extrahitem stehende Wittthums und Mündel Gelder / wenn sie solche versiegelt unter ihren Beschaftt einlieffern / gratis anzunehmen: Es muß auch nichts davor an Depositat-Gebühren / wenn sie auch schon viele Jahre stehen bleiben / oder ausgeliehen / jurück gezahlet / und wieder ausgeliehen werden / genommen werden / wie solches in dem Edict wegen der Vormundschafften versehen ist.

§. 24. Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist/ daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Depositum gebrachte Gelder mit Willen und Vorsatz erlegen lassen und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten: So wollen Wir doch/ daß wenn dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kindern/ Fremden/ Abwesenden/ oder unter Hereditibus Collateralibus und andern sich ereignen solte/ daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden solten/ diejenige auszuforschen und allenfalls per subsidium Juris es denen wissend zu machen/ welchen die deponirten Gelder von Rechtswegen gehören/ und da niemand sich meldete/ oder ausgeforschet werden solte/ so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem Fisco zu adjudiciren/ bis durch dreymahlige Edictal-Citationes von Viertel zu Viertel Jahren die bevorstehende Adjudication des Depositum öffentlich kund gemacht/ und alle dazu erforderlichen Umstände der Citation interiret worden.

§. 25. Daferne aber die Deposita solchen Personen zuständen/ welche alleine in judicio zu erscheinen und valide zu agiren nicht vermögen/ und denen die Rechte zu succurriren verlangen/ so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern/ allenfalls aber ihnen selbst ex officio zu assistiren/ und ihnen in nichts eine Kürze begegnen zu lassen.

§. 26. Mit Abforderung der Deposital-Gebühren/ oder Zähl-Gelder sollen die Extranei denen Einheimischen (excepto jure Retorsionis gegen die Auswärtigen/ welche solches von denen Schlessischen Inwohnern nehmen) gleich geachtet/ und von erstem so wenig/ als von denen Communitäten/ Juden etc. ein mehreres als oben verwilliget/ nicht genommen werden.

§. 27. Und da in Schlesien gewöhnlich gewesen/ daß von denen aus denen Königl. Stiffts-Neuntern zu Liegnitz und Brieg ad Depositum zuweilen gelangenden Geldern keine Deposital-Gebühren genommen werden solten/ so hat es dabey noch fernerehin sein Begehren.

Die Ober-Amts-Regierungen müssen alle Jahr im Anfang des Januarii von denen Depositis ihren Bericht einsenden und zu dem Ende die Tabellen/ so wie sie sub A. hiebey gedruckt/ verfertigen lassen und solche mit einschicken.

Und dieser Bericht muß erstattet werden/ wenn auch keine Deposita vorhanden seyn.

§. 28. Die Mediat- und Ständes-Herrschaftliche Regierungen müssen sich gleichfalls nach diesem Deposital-Edict richten/ und die Deposital-Tabellen darüber Jährlich bey 50. Ducaten Strafe an die Ober-Amts-Regierungen nach beygedruckten Formular sub Lic. A. einsenden/ auch wenn keine Deposita vorhanden/ solches berichten.

Er. Königl. Majestät reserviren sich auch die Deposita durch die Immediat-Regierungen ohne vorher gegebenes Aviso, wenn dieselben es gut finden/ untersuchen zu lassen.

§. 29. Da auch die Stadt-Magistrate und Untergelehrte schuldig sind / die Rechnungen über ihre Deposital-Casse an die Ober-Aemter oder Regierungen jährlich einzufenden; So haben diese solche sowohl / als die Rechnungen über die ad depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren und über die vorkommenden Dubia die Gerichte und Depositarios zu conflictuiren / die Unordnungen abzustellen / oder an Uns pflichtmäßig zu berichten.

Wie denn diese Deposital-Ordnung in vim sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ publiciret / bey allen und jeden Nieder-Schlesischen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet und genau beobachtet werden soll / als worauf Unsere Königl. FISCALe zu invigiliren und den hervorkommenden Gegenstand pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

§. 30. Zuletzt wollen wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben / was dieselben vor Gelder und MÜNG-Sorten annehmen und ausgeben sollen; Wir versehen uns aber nichts desto weniger allergnädigst und ernstlich / daß sie dabei keine Eigennützlichkeiten oder wucherlichen Schein durch ininteressirte Umsetzungen und Verwechslungen der Geld-Sorten blicken lassen / vielmehr zu besserer Unterbrechung dergleichen Unzulässigkeiten die ad depositum gezahlte Geld-Sorten auf die Beutelzettel und Obligaciones notiren / und die Rückzahlung so / wie die Ein- und Auszahlung gewesen / leisten lassen werden.

Urkundlich haben Wir diese Deposital-Ordnung eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Insigniel bekräftiget. Berlin den 4ten August 1750.

Friderich.



v. Cocceji.

Gelegenheit und Umstände der Deposition

Einnahme.

Namen des Debitores, des Creditors und Concur.	Taxa des Cuiusq.	Kauf-Preitium des Geldes.	Namen des Deponenten u. ob ein Käufer oder Administrator etc.	Tempus Depositionis.	Quantum Depositum.	Eingelohnte Summe Zinsen.	Restiren des Zinsen.	Summa der Einnahme.
								Li.

Ausgabe.

Bestand.

Depositen-Credit.	Competenz-Credit.	Zurück gelohnte Gelder.	Summa der Ausgabe.	An aufgeloßte un Capitalien.	Summ / an von / und aufgerechnet 100 Cent die Gelder geliehen werden.	An zahlungsberegen Interessen.	Haar in CASSA	Summa des Bestandes.
								A.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

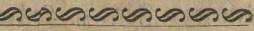
1011

Revidirte
Königlich-Preussische
DEPOSITAL-

Ordnung

Vor das
VERAINE
thum Schlesien.

erlinden 4. August 1750.



L E B E,

gt bey Johann Rudolph Sitzmann,
russischem Hof-Buchdrucker.

